

wird jetzt entscheidend auf die *Führungsfähigkeit de Klerks* ankommen. Gewalt und Unruhe sind auch von der *schwarzen Seite* zu erwarten. Vor allem die militanten, ideologisch radikalen Gruppen wollen sich nicht mit Kompromissen abspesen lassen. Es bleibt abzuwarten, ob es dem Charisma und der Autorität Mandelas gelingen wird, Extrempositionen abzubauen und die schwarzen Massen auf seinen Kurs zu bringen. Einige Anzeichen sprechen dafür, daß er schon begonnen hat, den schwierigen Weg der Versöhnung zwischen den Meinungspolen zu gehen: Auf Massenkundgebungen ist seine Rhetorik merklich radikaler als auf Pressekonferenzen, bei denen er überwiegend für das weiße Publikum spricht. Zur Zeit herrschen bei den öffentlichen Verlautbarungen beider Seiten *Maximalforderungen* vor. Vermittelnde Zwischentöne sind noch kaum zu hören. Es ist zu erwarten, daß sich die *Verhandlungen über eine neue Machtverteilung* sowie über ordnungspolitische Grundfragen sehr

lange hinziehen können. Wie beide Führer es schaffen können, ihre jeweilige Klientel in dieser Zeit unter „Kontrolle“ zu halten, ohne daß es zu blutigen Gewaltausbrüchen kommen wird, ist noch nicht abzusehen.

### Ziel und Zweck der Sanktionen sind neu zu hinterfragen

Auch die *internationale Staatengemeinschaft* muß der neuen Situation in Südafrika Rechnung tragen. Mit der scharfen Kritik der Apartheid und der Verhängung von Sanktionen haben staatliche und private Institutionen des Auslandes über Jahre hinweg Einfluß auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Südafrika genommen. Nun ist auch für diese Gremien die Zeit gekommen, sich aktiv und verantwortungsvoll um Lösungswege am Kap zu bemühen. Parallel zu den geplanten Verhandlungen müssen *Ziel und Zweck der Sanktionen* neu hinter-

fragt werden. So könnten z.B. mit steigendem Verhandlungserfolg negative durch positive Sanktionen ersetzt werden. Die schwierige politische Operation, die Pretoria jetzt bevorsteht, muß wirtschaftlich abgesichert werden und bedarf der aktiven Unterstützung des Auslands. Es wäre für den gesamten Süden Afrikas katastrophal, wenn die ohnehin schon wirtschaftlich angeschlagene Republik Südafrika trotz ihrer unter Beweis gestellten Veränderungsbereitschaft noch lange unter Quarantäne gestellt würde. Innenpolitisch könnte der fortgesetzte Boykott als Niederlage gewertet werden und einen gefährlichen Rückschlag im weißen Lager mit sich bringen. Wirtschafts- und finanzpolitisch könnte die längerfristige Fortdauer der Sanktionen eine gefährliche Krise heraufbeschwören. Es wäre schlimm, wenn die Prognose für den gerade begonnenen Verhandlungsprozeß auf dem Weg zu einer Post-Apartheidgesellschaft lauten müßte: „Operation geglückt, Patient tot.“ H. W.

## Gewalt und Bekämpfung von Gewalt

### Ein Gutachten und seine Kritiker

*Gewalt ist individuell wie gesellschaftlich ein vielschichtiges Phänomen und auf vielen Feldern auf vielfältige Weise wirksam. Die öffentliche Auseinandersetzung gilt vorwiegend der öffentlich wahrnehmbaren Gewalt, ihren Vor- und Nebenformen. Man streitet über Blockaden, Randalen und Hausbesetzungen. Gewalt im Privaten, Zwischenmenschlichen spielt sich ihrer Natur nach vorwiegend im Dunkelfeld öffentlicher Meinung ab, wirkt aber oft existenzgefährdend. Eine Regierungskommission hat in den letzten zwei Jahren beide Hauptfelder von Gewalt untersucht und ein Gutachten verfaßt. Hier ein zusammenfassender Bericht, der querbeet sich sowohl mit dem Gutachten wie mit der bisherigen Kritik an ihm auseinandersetzt.*

Im Dezember 1987 setzte die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluß eine „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ ein. Damit wurde ein Vorhaben ausgeführt, das bereits Gegenstand des Koalitionsabkommens von März 1987 gewesen war. Aufgabe der aus 36 auf Vorschlag des Bundesinnenministers berufenen Mitgliedern bestehenden „Gewaltkommission“ unter dem Vorsitz des ehemali-

gen niedersächsischen Landesjustizministers Prof. H.-D. Schwind (mit dem ehemaligen Berliner Justizsenator Prof. Jürgen Baumann als Stellvertreter) war es, bis Ende 1989 einen Bericht vorzulegen, der ein Zweifaches leisten sollte: erstens eine „Sekundäranalyse“ (also eine Darstellung anhand vorhandener fachlicher Untersuchungsergebnisse) über die Ursachen gewalttätigen Verhaltens und der Gewaltanwendung in den verschiedenen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Erscheinungsformen; zweitens die Erarbeitung von Konzepten, „die so praxisnah und handlungsorientiert gefaßt sein sollten, daß sie von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz auch möglichst kurzfristig umgesetzt werden können“. Erwartet wurde somit nicht nur eine Bestandsaufnahme des „Gewaltphänomens“ mit mitgelieferter Ursachenforschung, sondern ein *kriminopolitisches Programm mit sozialpräventivem Konzept*, wobei – wie es im Auftragsbeschluß der Bundesregierung hieß – auch „Aspekte der Ausübung öffentlicher Gewalt“ zu berücksichtigen seien.

Die Kommission, die in zwei Arbeitsgruppen (1. Arbeitsgruppe: Straftatverhütung; 2. Arbeitsgruppe: strafrechtliche Kontrolle) mit je vier Unterkommissionen tagte und

in mehreren „Ausgangsgutachten“, Expertenanhörungen, Sondergutachten und Repräsentativbefragungen ein umfangreiches Material erstellte (insgesamt acht Bände), überreichte dem Bundeskanzler Ende Januar das „Endgutachten“. Es enthält eine umfangreiche analytische Bestandsaufnahme und einen ebenfalls recht umfangreichen Vorschlagsteil.

## Die Familie: häufigster Ort von Gewalt

Beiden wird eine *Selbstinterpretation des Auftrags* vorausgeschickt. Man habe sich, so wird die Themenstellung und die Art der Themenbehandlung begründet, angesichts der kurzen Frist von nur zwei Jahren gegenüber dem weitgefaßten Regierungsauftrag auf eine *Schwerpunktbildung* geeinigt, „nach der der primäre Gegenstand der Untersuchung und von Lösungskonzepten die politische Gewalt (sein sollte) sowie die Gewalt auf Straßen und Plätzen“. Es sollten aber auch die Gewalt im Stadion, die Gewalt in der Schule und die Gewalt in der Familie behandelt werden, einschließlich der Transferproblematik. Ausgeklammert habe man die klassische Gewaltkriminalität, die „psychisch vermittelte Gewalt im Straßenverkehr“ und das, was in der neueren Diskussion als „strukturelle Gewalt“ verstanden werde.

Unberücksichtigt geblieben sei auch die Gewaltkriminalität ausländischer Extremisten (die dann aber doch – als „politisch motivierte Gewalt von Ausländern“ – in einer wenig ausländerfreundlichen Diktion gestreift wird), die organisierte Kriminalität überhaupt und auch die terroristische Gewaltkriminalität, da eine neue Terrorismus-Untersuchung nicht vorgesehen gewesen sei. Und schließlich habe man – entgegen einem Ratschlag der Bayerischen Landesregierung – darauf verzichtet, den *Fragenkreis religiös motivierter Gewalt* zu erörtern. Die Kommission war der Meinung, diese spiele hierzulande gegenwärtig nur eine untergeordnete Rolle. Da sich das angesichts des beachtlichen Ausländeranteils aber ändern könne, empfehle die Kommission dieses Thema wie auch den Komplex „Gewalt im Straßenverkehr“ in einem „anderen geeigneten Gremium“ zu untersuchen.

Neben dieser Begrenzung durch Schwerpunktsetzung ist eine *perspektivische Vorentscheidung* für den analytischen und politischen Zuschnitt des Endgutachtens maßgebend: die *Orientierung der Gesamthematik am staatlichen Gewaltmonopol*. Dieses wird in seiner geschichtlichen Entfaltung und in seiner Maßgeblichkeit für die staatlich-politische Ordnung auch ausführlich dargestellt: das staatliche Gewaltmonopol sei „Essentiale eines jeden Staates“. Als Gegenbild dient ein drastischer Vergleich: Wie weit ein Staat noch existiere, wenn er das Gewaltmonopol verliere, belege das Beispiel Libanon. Als Instrument der Wahrnehmung der Friedenssicherungspflicht dürfe das Gewaltmonopol des Staates nicht zur Disposition gestellt werden. Wo Gewaltausübung hingenommen oder toleriert werde, verliere nicht nur das staatliche Gewaltmono-

pol seine rechtfertigende Grundlage, sondern der Rechtsstaat selbst werde unglaubwürdig.

Durch die in sich verständliche perspektivische Ausrichtung am staatlichen Gewaltmonopol und die Art, wie dies geschieht, wird die politisch motivierte Gewalt, da sie ja bzw. die öffentliche Auseinandersetzung über sie mit der Infragestellung, Eingrenzung oder Durchbrechung des Gewaltmonopols des Staates in einem besonderen Zusammenhang steht, noch stärker zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand, als es der Auftrag an die Kommission ohnehin vorgesehen hatte. Andere Formen der Gewaltbereitschaft und der Gewaltanwendung geraten damit perspektivisch eher an den Rand. Dennoch ist das empirisch Interessante an dem Endgutachten weniger, was dort über politische Gewalt ausgeführt, sondern was über Gewalt in den Familien, in den Schulen, auf der Straße (beschrieben unter dem Stichwort „Vandalismus“) und in den Fußballstadien gesagt wird, auch wenn dort einerseits viel Selbstverständliches wiedergegeben und andererseits immer wieder eingestanden wird, es fehle an genauen Erhebungen resp. Forschungsergebnissen. So wird z.B. festgestellt, *Gewalt in der Familie* sei nach bisherigen Erkenntnissen „die verbreitetste Form von Gewalt“, aber statistisch lasse sich dazu nichts Genaues sagen. Die polizeiliche Kriminalstatistik weise nur den Unterfall von Kindesmißhandlungen gesondert aus. Was als Sachverhalt bzw. als Phänomenengröße umschrieben werde, fuße weitgehend auf Schätzungen und Umfragen. Wie groß die Schätzungsdiskrepanzen – vom generellen Auseinanderklaffen von Hell- und Dunkelfeld einmal ganz abgesehen – sein können, wird am Beispiel *Gewalt gegen Frauen in der Ehe* verdeutlicht: Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums würden bis zu vier Millionen Frauen von ihren Ehemännern jährlich mißhandelt, andere Schätzungen sprächen von hunderttausend bis zu einer Million.

## Tatort Schule und Straße

Zur „Eltern-Kind-Gewalt“ wird festgestellt, diese richte sich „überwiegend“ gegen Kinder in den ersten Lebensjahren. Besonders gefährdet seien Frühgeborene und Neugeborene mit geringem Geburtsgewicht. Mißhandelte Kinder seien „häufig“ unerwünschte Kinder; die Täterschaft liege „häufiger“ bei den Müttern als bei den Vätern; mißhandelnde Eltern entstammten allen sozialen Schichten, allerdings gebe es wie bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Familienangehörigen „eine Häufung“ in Familien der Unterschichten, insbesondere in Familien in materieller Not und sozialer Isolation. Zwischen Kindes- und (Ehe-)Frauenmißhandlungen bestehe ein erscheinungsweiser Zusammenhang; in „überproportional“ vielen Familien träten beide Formen von Gewalttätigkeit auf. Ein enger Zusammenhang besteht nach dem Bericht der Gewaltkommission auch zwischen der *Gewalt von Eltern an ihren Kindern* und von *Gewalt von heranwachsenden Kindern an ihren Eltern*.

Zu einer relativ nüchternen Einschätzung von Gewaltbe-

reitschaft und Gewaltausübung kommt der Bericht *im Bereich der Schulen*. Gegenüber dramatisierenden Berichten aus den USA – schon in den siebziger Jahren – und entgegen gelegentlich aufbausenden Einschätzungen in den Medien kommen die Verfasser zum Ergebnis, Gewalt an den deutschen Schulen sei „grundsätzlich“ kein zentrales Thema. Es gebe „Schulvandalismus“ (willkürliche Sachbeschädigung) im Einzelfall in größerem Ausmaß, wie überhaupt dies der Schwerpunkt schulischer Gewalt in der Bundesrepublik sei. Aber für die Behauptung eines generellen Gewaltanstiegs in den Schulen gebe es keinen empirischen Beleg. Auch von einer „kontinuierlichen Zunahme“ aggressiven Verhaltens *unter Schülern* könne nicht gesprochen werden. Nach der Unfallversicherungsstatistik sei diesbezüglich der Trend seit 1984 sogar rückläufig. Die Rate schwerer Verletzungen (mit einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 14 Tagen) liege gleichbleibend bei 0,5 Prozent. Im übrigen wird eingeräumt, der Forschungsstand liege in diesem Punkt hierzu gegenüber dem etwa in den USA, auch was z. B. die Gewalt Schüler gegen Lehrer betreffe, weit zurück.

Im Ansteigen begriffen ist nach dem Urteil der Gewaltkommission indessen die Gewalt auf dem *Tatort Straße*. Verstanden werden darunter Formen des Vandalismus im engeren (Zerstörung oder Beschädigung von Sachobjekten unterschiedlichster Art) und im weiteren Sinne (Gewaltanwendung auf Straßen und Plätzen auch gegen Personen). Trotz festgestellter Berührungsfelder und Verwandtschaften mit politisch motivierter Gewalt zielt die Kommission mit dem Begriffsfeld „Gewalt auf Straßen und Plätzen“ gerade nicht auf politisch motivierte Gewalttätigkeit (z. B. Gewaltakte bei Demonstrationen oder im Schutz von Demonstrationen), sondern auf die „unpolitische“ Randalie und damit verwandte krawallartige Massenausschreitungen.

Gerichtet sind solche Gewalttätigkeiten vorwiegend *gegen Gemeinschaftseinrichtungen*; der Geschädigte ist meist eine anonyme Größe. Das Bild des vandalistischen Täters erweist sich als sehr heterogen. Straßenrandale ist vor allem eine Domäne junger Menschen: von Jugendlichen, Heranwachsenden, auch Kindern. Die Täter sind im wesentlichen männlichen Geschlechts; sie stammen aus allen Schichten (eine früher angenommene Unterschichtdominanz erweise sich inzwischen als zweifelhaft). Vorwiegend zum Tragen kommt Straßenvandalismus als *Gruppendedelikt*. Während nur rund 40 Prozent der registrierten Jugendstrafen in der Gruppe begangen würden, seien es bei Vandalismustaten „vermutlich“ bis zu 80 Prozent. Ein (beträchtlicher) Teil der Gruppengewaltkriminalität geht nach der Feststellung der Kommission „von besonders abgegrenzten Gruppierungen aus, die subkulturell gefestigt erscheinen, auf einheitliche Namensgebung Wert legen und [wie Rocker, Punker oder Skinheads] provokativ in der Öffentlichkeit auftreten“. Hingewiesen wird auf fließende Übergänge sowohl zu politisch motivierter Gewalt wie zu gewalttätigen Ausschreitungen in Fußballstadien. Als Prototyp dafür werden die Skinheads genannt, die so-

wohl als Randalierer in Stadien wie als rechtsextremistische Gewalttäter mit neonazistischer Symbolik in Erscheinung treten.

*Gewaltausbrüche in den Stadien* selbst werden nicht als dramatisch angesehen. Nach Schätzungen der Polizei liegt der Anteil der Gewalttäter unter Stadionbesuchern bzw. unter Fußballfans bei einem Prozent. (Allerdings gebe es bis zu 20 Prozent „an sich“ gewaltfreier Fans, die im Einzelfall zu Gewalttätigkeiten aber bereit seien.) Wie weit Gewalt in den Stadien ansteigt, bleibt – in Grenzen – umstritten. Die Unterkommission Strafrecht sah keine „gefährliche“ Steigerung in den letzten Jahren, die Polizei gehe „überwiegend“ von einer Stagnation aus.

## Schwierigkeiten mit politisch motivierter Gewalt

Und die politisch motivierte Gewalt als das eigentliche Leit- und Grundthema des Kommissionberichts? Man merkt es ihm an, daß sich die Kommission gerade mit politischer Gewalt so leicht nicht tat. Sie schwankt zwischen der Einsicht in dem doch recht begrenzten Umfang des Phänomens und der auch vom eigenen politischen Weltbild abhängigen Einschätzung *als Gefahr für die staatliche und gesellschaftliche Ordnung*. Die in sich konsequente Verfechtung des staatlichen Gewaltmonopols als Voraussetzung allen rechtsstaatlich geordneten Zusammenlebens in jedem Gemeinwesen verdunkelt da und dort doch wohl den Blick für gesellschaftliche Ursachen und deren psychosoziale Entstehungsprozesse. Auf jeden Fall wird ihnen nicht mit gleicher Entschiedenheit nachgegangen wie den tatsächlichen oder vermeintlichen Infragestellungen des Gewaltmonopols.

Schon die *Umschreibung politischer Gewalt* erwies sich als schwierig. Als politisch motiviert, so definiert die Kommission den Sachverhalt, sei „Gewalt einzustufen, die von Bürgern zur Erzwingung oder Verhinderung von Entscheidungen, die für die Gesellschaft oder Teilbereiche von ihr verbindlich getroffen werden, eingesetzt wird oder mittels der gegen Zustände und Entwicklungen protestiert wird, die solchen Entscheidungen angelastet werden“. Doch zugleich räumt sie selbst ein, die *Klassifizierung von Gewalt als politisch motivierte* begegne „in tatsächlicher Hinsicht“ Schwierigkeiten, da die wahre Motivation als ein „Internum“ nicht immer sicher festzustellen sei. Allgemeinkriminellen könne leicht zu Unrecht das Etikett des politischen Straftäters angehängt oder zuerkannt werden, nur weil sie sich der moralischen Rechtfertigung wegen politischer Parolen bedienen. Aber es gebe keine verlässlichen Kriterien, um das „geäußerte“ Bild von inneren Motiven abzuheben, und so müsse auf eine Unterscheidung nach tatsächlich und vorgeblich politischer Gewalt schlicht verzichtet werden.

Doch schwierig war offenbar auch schon das Einvernehmen darüber, was – bezogen auf die faktischen Handlungsstrukturen – tatsächlich Gewalt ist und was nicht.

Bei der seit den Antirüstungs- und Antiatomdemonstrationen – auch gerichtlich – am heftigsten diskutierten Probe aufs Exempel, der *Zuordnung von Blockaden*, mußten die Gutachter passen. Die Kriminologen unter ihnen verstanden Blockaden in der Regel als eine „begrenzte Regelverletzung“ unter Einsatz von psychischer Gewalt. Die Strafrechtswissenschaftler unter den Gutachtern sahen in Blockaden dagegen eine „körperlich vermittelte Zwangswirkung“, was sie im Erscheinungsbild jedenfalls auch sind, ohne daß dem auch die Intention physischer Gewalt entsprechen muß.

Bei der *Kennzeichnung der Mobilisierungsfelder* geht es nicht ohne fragwürdige Dehnungen ab. Niemand wird bestreiten, daß politisch motivierte Gewalt vor allem im *Umfeld von Protestbewegungen* zu verzeichnen ist. Aber dieses Umfeld ist alles eher als einheitlich. Um so mehr erstaunt es, daß es der Kommission nicht einmal gelingt, mit hinlänglicher Schärfe zwischen Protestbewegungen mit Gewaltbereitschaft und gewaltfreien Bewegungen zu unterscheiden. Warum sie in den Mobilisierungsfeldern politisch motivierter Gewalt nicht nur Anhänger des „Sanierungsprotestes“ (Hausbesetzer), sondern ohne jede erkennbare Einschränkung die „Ökologiebewegung“ und – als zwar unpolitische Beimengung – sogar Selbsterfahrungsgruppen, Hippies und Gammler ortet, dürfte der Kommission eigenes Geheimnis bleiben.

## Harsche Kritik aus der Gegenrichtung

Auch die These vom *Ausgang der Mobilisierungsfelder vom Bildungssystem* (in den sechziger Jahren) bedürfte genauer Prüfung, soll die gewiß nicht zutreffende Vorstellung vermieden werden, von der Bildungsreform der sechziger Jahre über die antiautoritäre Bewegung der „68er“, über die Frauen- und Ökologiebewegung verlaufe ein mehr oder weniger gerader Weg zu politisch motivierter Gewalttätigkeit oder gar zum Terrorismus, auch wenn es solche Zusammenhänge untergründig geben mag. Die statistisch erhärteten Tatsachen, daß bei der Anwendung politisch motivierter Gewalt der Anteil der Frauen höher ist als bei jeder anderen Form der Gewalttätigkeit und der ebenfalls festgestellte hohe Anteil von Tätern aus dem Bildungsbürgertum, sind Hinweise darauf.

Daß aber hier nicht differenzierter argumentiert wird, verwundert um so mehr, als die Kommission das Ausmaß politisch motivierter Gewaltanwendung keineswegs dramatisiert: Die Bundesrepublik Deutschland sei „nicht überdurchschnittlich mit politisch motivierter Gewalt belastet“. *Quantitativ* sei politisch motivierte Gewalt hierzulande ein Randphänomen. *Qualitativ* freilich liege eine Zunahme politisch motivierter Gewalt vor, was hauptsächlich mit Erfahrungen der Polizei über „eine zunehmende Brutalisierung des Demonstrationsgeschehens“ begründet wird.

Angesichts des Umfangs des Gewaltgutachtens – dem u. a. ein amerikanisches Modell aus den sechziger und ein französisches aus den siebziger Jahren Pate standen – war

nicht damit zu rechnen, daß ihm viel öffentliche Aufmerksamkeit zuteil würde – obwohl sich gerade die Medien, denen von der Kommission ein auffallend großes Gewicht beim „Transfer“ von Gewaltbereitschaft und Gewaltneigung attestiert wird, herausgefordert fühlen müßten. Eher schon angesichts der im Gutachten abgelagerten Vorverständnisse von staatlicher Ordnung und ihrer Durchsetzung und des davon abgeleiteten Bürgerverhaltens mit harscher Kritik aus Gegenrichtungen. Und wahrscheinlich gewinnt das Gutachten überhaupt erst dadurch die nötige Aufmerksamkeit, damit eine weiterführende politische Auseinandersetzung darüber in Gang kommen kann.

Die harsche Kritik ließ jedenfalls nicht lange auf sich warten. Bereits Anfang Februar haben sich in einem Symposium im Bonner Wissenschaftszentrum 21 „Experten“ des Gutachtens angenommen – darunter bekannte Namen wie *Jürgen Habermas*, *Hartmut von Hentig*, *Horst Eberhard Richter* und *Helmut Simon*. (Die Referate sollen im April bei Suhrkamp in Buchform erscheinen.) Sie ließen so gut wie kein gutes Haar an ihm. Erster Vorwurf: Das Gutachten hebe einseitig, wenn nicht allein, auf die vom Bürger ausgeübte und vom Staat deklarierte Gewalt ab, so die beiden Kriminalpolitiker *Peter-A. Albrecht* und *Otto Bakkes*, während doch gerade diese Form von Gewalt – sozialhistorisch gesehen – unbestreitbar rückläufig sei. Damit blende das Gutachten zugleich „staatliche und gesellschaftliche Gewaltpotentiale“ aus, z. B. die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen mit den Mitteln des technischen Fortschritts, die drohende Verletzung oder Tötung von Menschen durch die Bereitstellung und Erprobung von Massenvernichtungsmitteln oder die „knebelnden Lebensräume einer Gesellschaft, die für viele Menschen eine undurchschaubare und ängstigende Gestalt annehmen“ oder „die Anwendung von Gewalt durch staatliche Zwangsorgane“; obwohl wir diesbezüglich „im gewaltträchtigsten Abschnitt der Gesellschaftsgeschichte“ lebten.

Vorwurf zwei: Die *industrielle Produktion der Überlebensgefahren* und nicht die reaktive Angst bzw. die potentielle defensive Aggression sei in der Frage der Gewalt das lösende Hauptproblem. Deswegen sei es falsch, den Schwerpunkt präventiver Strategien auf die Förderung von Anpassung und Disziplinierung der Jugend zu legen. Die dringendste Mahnung habe vielmehr der Politik zu gelten, die den Wähler mit kurzfristigen Vorteilen zu gewinnen suche, die ihrerseits mit unverantwortlichen Risiken oder definitiven ökologischen Zerstörungen erkaufte würden. *Individuelle Widerstandskraft* sei zu fordern, anstatt kritische Neigungen pädagogisch einzugrenzen (Horst Eberhard Richter).

Vorwurf drei: Die Kommission habe jene neuen Formen der Segmentierung vernachlässigt, die es einer breiten Mehrheit gestatte, ihre Wohlstandsmilieus gegen die Deprivationen wachsender Randgruppen abzuschotten. Den *Randgruppen* bleibe dann keine andere Vetomacht mehr als die der Selbstdestruktion. Ob man das nun strukturelle

Gewalt nenne oder nicht, nur *aus den Reproduktionsbedingungen einer Gesellschaft im ganzen* ließen sich die Lebenszusammenhänge, die immer neue Gewalt gebären, erklären. Statt dessen erscheine im Gutachten Gewalt in Familie, Schule und Öffentlichkeit „in der handlichen Form eines administrativ beherrschbaren Gegenstandes“, versehen mit „strammen Werten“ (Jürgen Habermas).

Dies sind nur einige Punkte unter vielen anderen. Man wäre spontan geneigt, nach der Lektüre des Gutachtens den Kritikern gegen die Gutachter recht zu geben. Die Argumentation der Gutachter wirkt über Strecken hölzern; es werden mehr Sachverhalte aufgelistet als Ursachen erklärt. Gewalt wird zwar als *soziales Interaktionsphänomen* gekennzeichnet, das zur Konfliktlösung dort eingesetzt wird, wo kein ausreichender Dialog geführt wurde oder geführt werden konnte. Aber die Gründe, die zur Gewalt führen, scheinen für die Gutachter doch ganz vorwiegend in der Person des Gewalttäters und seinem Verhalten zu liegen, durch das in Wechselwirkung zwischen Täter und Opfer ein Kreislauf von Gewalt in Gang gesetzt wird. Der gesellschaftliche Kontext als ganzer, die gewaltfördernden Prozesse werden so recht nicht sichtbar. Familie und Öffentlichkeit erscheinen seltsam *unverbunden* nebeneinander; es wird nicht klar, *wie* das eine Feld mit dem anderen, die eine Gewaltform mit der anderen *zusammenhängt* und wie der gewaltförderliche lebensweltliche Kontext jeweils beschaffen ist. Die Rolle der Medien beim Transfer von Gewaltbereitschaft wird überschätzt, auf jeden Fall mehr behauptet als begründet; *der Schule und ihrem erzieherischen Auftrag* wird zur Aufklärung und Heilung alles zugewiesen, was anderswo nicht eingeübt wird oder in die Brüche geht, als ob die Tugend der Gewaltfreiheit im buchstäblichen Sinne lehrbar wäre. Handlungsanweisungen für Gesetzgeber, Verwaltung und Justiz werden zwar in sieben Thesenreihen mit insgesamt 158 Vorschlägen detailfreudig aufgereiht – von der Rechtserziehung in den Schulen über die Aufwertung der Rolle von Polizeipsychologen bis zum absoluten Alkoholverbot in den Stadien. Aber die Vielzahl der Vorschläge verdunkelt eher den Blick auf das ganze, ein erwartetes, Prävention und Abwehr auf einsichtige Weise verbindendes Gesamtkonzept wird nicht erkennbar.

## Entgrenzung und Begrenzung des Gewaltbegriffs

Man möchte also den Kritikern weitgehend recht geben. Aber nach der Lektüre der Vorwürfe der Kritiker läßt sich im Gutachten dann doch wieder manches Gute entdecken, das man nicht missen möchte. Problematisch ist z. B. gewiß die Eingrenzung auf physische Gewalt unter Ausblendung psychischer Faktoren, sowohl individueller wie kollektiver. Die Ausblendung macht die Sache handlich für Strafrechtler und Kriminaler. Sie waren in der Kommission ja auch entschieden die mehreren. Dennoch waren die Gutachter gut beraten, es bei einem engen, im wesentlichen auf das Physische begrenzten Ge-

waltbegriff zu belassen. Die *Entgrenzung des Gewaltbegriffs*, wie sie – erwartungsgemäß – im Bonner Wissenschaftszentrum vorgenommen wurde, treibt einem dann doch die Haare zu Berge. Alle Notlagen, in die die Menschheit oder Teile von ihr durch selbstverschuldete Entwicklungen geraten sind, als den eigentlichen Kern von Gewaltbereitschaft dingfest machen zu wollen, verkennt doch wohl die personale Seite des Problems und damit das Problem selbst, auch dort, wo das Ausmaß der Bedrohung echt und nicht nur konstruiert ist. Zwar ist wegen der großtechnischen Systeme und der engen sozialen Vernetzung aller Lebensbelange Verantwortung mehr denn je *gesellschaftlich* wahrzunehmen, aber die Gesellschaft und als ihren Verantwortungsträger die Politik gleichsam allein für alles verantwortlich zu machen, entwürdigt die Person als moralisches Subjekt.

Zwar haben die Kritiker schon recht: die Gutachter orientieren sich einfallsloser als vermutet an *staatlichem Ordnungsdenken*. Aber sie deswegen glatt in die Nähe des Obrigkeits- und Polizeistaates zu bringen (Backes) geht doch zu weit. Schließlich registrieren die Gutachter nicht nur Übergriffe auch auf seiten der Polizei, obwohl ihnen die Handlungsfähigkeit und der Schutz der Polizei noch mehr am Herzen zu liegen scheint, sondern stellen Partizipationsdefizite fest und plädieren für deren Fortentwicklung auch im Sinne von mehr direkter Bürgerbeteiligung. Und ein *gesellschaftskundlicher Unterricht*, der, wie ihn die Gutachter fordern, weniger über Postulate moralisiert und mehr über *wirtschaftliche Zusammenhänge und Rechtsgrundlagen des Gemeinwesens* informiert, kann sehr wohl ein volleres Verständnis der Gesellschaftsstrukturen und ihre Veränderbarkeit (und die Grenzen dieser Veränderbarkeit) erzeugen. Er muß sich deswegen noch nicht als „bloße Institutionenlehre“ beschimpfen lassen. Und das Insistieren auf dem staatlichen Gewaltmonopol als Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung der Friedensfunktion des Staates ist durch den nur scheinbar gescheiterten Hinweis, dieser lebe „legitimatorisch auch von der fortdauernden Erneuerung der Gewalt in der Gesellschaft“ (Wolf Dieter Narr), keineswegs widerlegt. Eher kommt die Vermutung auf, es werde ziemlich gründlich verdrängt, daß *die Erfüllung der Friedensfunktion des Staates* auch ihren Preis hat. Und es ist auch nicht so, daß die Gutachter alles „personalisieren“ und an den gesellschaftlichen Ursachen schlicht vorbeigehen. Sie schenken ihre Aufmerksamkeit nur Unmittelbarerem als letzten Gefahren der Selbstzerstörung der Menschheit: von der sozialen Desintegration in Schule und Familie bis zur Produktion von Langeweile durch eine unästhetische, lebensfeindliche Architektur und Siedlungsstruktur zum Beispiel.

Auch der Vorwurf, Repression gehe bei den Gutachtern vor Prävention, trifft diese nicht einmal halb. Eher entsteht der Eindruck, die Verfasser des Gutachtens vertrauten etwas blauäugig Beratern und Beratungssystemen. Daß *Beratung* in gewaltanfälligen Konfliktsituationen hilfreich ist, steht außer Frage. Aber ob „Familienkrisen-

zentren“ – in Ergänzung zu den Frauenhäusern –, in denen gewaltgefährdete Frauen, Männer und Kinder zu ihrem je persönlichen und zugleich gemeinsamen Schutz finden sollen, der rechte Ort dafür sind, läßt sich bezweifeln. Helfen geht durchaus, auch für die Gutachter, vor strafen, wenn auch nicht widerspruchsfrei, z. B. wenn sie nicht nur das Züchtigungsverbot für Eltern festschreiben wollen, sondern ohne Wenn und Aber – trotz des Grundsatzes „Helfen statt strafen“ – die Bestrafung der Vergewaltigung in der Ehe fordern.

## Gutachter und Kritiker sollten es gemeinsam versuchen

Jürgen Habermas warf den Gutachtern vor, bei ihnen gingen Helfen, Überwachen und Strafen eine chemische Verbindung ein. Das trifft gewiß eine Kernabsicht des Gutachtens. Aber es kommt auf die Dosierungen der Elemente innerhalb einer solchen Verbindung und auf die

von ihr ausgehenden Wirkungen an. Vielleicht sollten Gutachter und Kritiker einfach noch gründlicher gemeinsam überlegen, aus welchen Strukturen des Zusammenwirkens individueller, zwischenmenschlicher, lebensweltlicher Ursachen Gewaltbereitschaft und Gewaltneigung sich herleiten. Den Begriff der *strukturellen Gewalt*, der den Kritikern so lieb und teuer ist und den die Gutachter so gründlich verachten, daß sie ihn nur eben karikierend andeuten und nicht einmal versuchsweise beschreiben, müßte dabei weder perhorresziert noch vermieden werden, weder allein als „Gewalt von oben“ noch übermäßig institutionenschonend hauptsächlich als Produkt intersubjektiver Kommunikationsstörungen lebensweltlicher Art verstanden werden. Er fände vermutlich zu seiner reellsten Bedeutung, wenn er als Wirkungszusammenhang eines Geflechts von persönlichen und kollektiven, individual- und systembezogenen Verstrickungen verstanden würde, die individuell und kollektiv Angst machen und damit Gewaltbereitschaft und Gewaltneigung erzeugen.

David Seeber

# Systemwandel in der Sowjetunion: Chancen, Grenzen, Gegenkräfte

## Ein Gespräch mit Wolfgang Leonhard

*In den nächsten Monaten dürfte sich entscheiden, ob es in der Sowjetunion über die bisherigen Reformen hinaus zu einem wirklichen Systemwandel kommt und erfolgversprechende Wege zur Überwindung der tiefgreifenden Krisenerscheinungen (Wirtschaft, Nationalitäten, Rolle der Partei) gefunden werden. In unserem Gespräch mit dem bekannten Sowjetologen Wolfgang Leonhard geht es um eine Zwischenbilanz von Glasnost und Perestrojka und um den Ausblick auf die weitere Entwicklung der UdSSR. Leonhard (geb. 1921) wurde bekannt durch sein Buch „Die Revolution entläßt ihre Kinder“, in dem er seine Jahre in Moskau und seine Abwendung vom Kommunismus darstellt. Er hat seither viel über die Sowjetunion und den Marxismus publiziert und ist Professor an der amerikanischen Yale-Universität. Die Fragen stellten Ulrich Rub und David Seeber.*

**HK:** Herr Professor Leonhard, daß es in den letzten Jahren zu einem tiefgreifenden Systemwandel in der Sowjetunion gekommen ist, ist zweifellos vor allem das Verdienst eines Mannes: Michail Gorbatschow. In welchem Umfang hängt der Fortgang dieses Prozesses noch von Persönlichkeit und Machtstellung Gorbatschows ab?

**Leonhard:** Gorbatschow ist unzweifelhaft der Initiator der größten Reform in der 70jährigen Geschichte der Sowjetunion, wahrscheinlich sogar der bedeutendsten Reform in der zwölfhundertjährigen Geschichte Rußlands. Er war der Motor dieser Reformbewegung und ist es zum

Teil auch heute noch. Es gibt gegenwärtig zwar noch keine personelle Alternative zu Gorbatschow, aber inzwischen sind viele neue Kräfte in Erscheinung getreten. Es ist deshalb sehr gut möglich, daß sich sowohl auf dem Reformflügel wie bei den Gegnern der Reformen in Zukunft andere Führungspersönlichkeiten in den Vordergrund schieben. Vor allem in der Bundesrepublik konzentriert man sich zu sehr auf die Person Gorbatschows und verliert dabei aus den Augen, was sich in der Sowjetunion schon verändert hat und welche Strömungen aufgrund dieser Veränderungen heute das politische Geschehen bestimmen.

**HK:** Aber hat sich denn im politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüge der Sowjetunion schon Grundlegendes verändert? Ist im Vergleich mit der rasanten Entwicklung in anderen Ostblockstaaten in der Sowjetunion selbst der Reformprozeß bis heute nicht ziemlich aussichtslos zurückgeblieben?

**Leonhard:** Am weitesten ist man bisher mit Glasnost vorgekommen. Die eintönige, langweilige, beschönigende und verlogene Presse gehört seit 1986 der Vergangenheit an. Erstmals sind in der Sowjetunion die Tabus gebrochen worden: Die Bevölkerung wurde ungeschminkt, mit genauen Zahlen informiert über Alkoholismus, Korruption und Bestechung in den Apparaten, die Umweltprobleme, das Defizit der sowjetischen Finanzen, über das wirkliche